

Standeskommissionsbeschluss über die Kündigungsfrist für Lehrkräfte am Gymnasium

vom 11. September 2007¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt Art. 39 Abs. 1 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998,²

beschliesst:

Art. 1

¹Die Lehrkräfte am Gymnasium und die Landesschulkommission können das Anstellungsverhältnis durch schriftliche Kündigung auf Ende eines Semesters auflösen. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor dem letzten Schultag des Semesters erfolgen.

²Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit anderen Fristen und auf andere Termine ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

³Aus wichtigen Gründen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit fristlos aufgelöst werden.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Mit Revision vom 6. Dezember 2016.

² Ingress abgeändert durch StKB vom 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).